

BGer 5A_333/2018 vom 26. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_333_2018

FR: TF 5A_333/2018 du 26 avril 2018

IT: TF 5A_333/2018 del 26 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Soweit sinngemäss auch das erstinstanzliche Urteil bzw. die dortigen Erwägungen zur örtlichen Zuständigkeit angefochten werden, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten, weil nur der kantonale letztinstanzliche Entscheid das Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens bilden kann (Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Verfahren vor Bundesgericht ist grundsätzlich schriftlich. Eine öffentliche Parteiverhandlung kann zwar angeordnet werden (vgl. Art. 57 BGG), findet aber nur unter ausserordentlichen prozessualen Umständen statt. Die Parteien haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf. Das Begehren muss, wie alle Anträge, begründet werden (Art. 42 Abs. 2 BGG ; Urteile 6B_147/2017 vom 18. Mai 2017 E. 1.2; 5A_611/2017 vom 31. Januar 2018 E. 4.1). Die Beschwerdeführerin begründet ihren Antrag nicht weiter.

Beweissmassnahmen werden im Beschwerdeverfahren nur ausnahmsweise angeordnet, legt doch das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 136 II 101 E. 2 S. 104). Die Sache ist im Übrigen spruchreif und die angeforderte Edition und Akteneinsicht bezüglich der damaligen Scheidungsakten sowie der Nachlassakten des Konkursamtes Zurzach betreffend den Erbgang angesichts der nachfolgenden Ausführungen überflüssig.

E. 3

Das Obergericht hielt fest, dass aufgrund des Todes des Ehemannes eine Umwandlung bestehender Renten nicht mehr möglich sei, da kein Rentenanspruch mehr bestehe, welcher umgewandelt werden könne; zudem sei in dieser Situation der Vorsorgefall Tod bereits eingetreten und dessen Folgen, wie beispielsweise die Rente für den überlebenden Ehegatten, könnten nicht rückwirkend abgeändert werden.

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht auseinander, weshalb die Beschwerde unbegründet bleibt. Die Beschwerdeführerin möchte einfach das neue Vorsorgerecht rückwirkend auf ihren Fall angewandt wissen und von der damaligen Pensionskasse des abgeschiedenen Ehemannes, bei welcher sich ein Altersguthaben von Fr. 1 Mio. befinde, einen Rentenanteil erhalten. Dies ist aus ihrer subjektiven Sicht insofern nachvollziehbar, als sie aufgrund des frühen Todes ihres abgeschiedenen Ehemannes von der ihr damals in Renten- statt Kapitalform

zugesprochenen Entschädigung nicht lange profitieren konnte. Indes könnte nach der Übergangsbestimmung von Art. 7e SchlT ZGB eine unter altem Recht als Rente zugesprochene Entschädigung nur dann pensionskassenwirksam in eine Rente im Sinn von Art. 124a ZGB (in Kraft seit 1. Januar 2017) umgewandelt werden, wenn der abgeschiedene Ehemann noch leben würde. Mit dessen Tod ist nämlich sowohl der zivilrechtliche Anspruch der Beschwerdeführerin ihm gegenüber untergegangen, so dass es nichts mehr umzuwandeln gibt, sondern auch dessen vorsorgerechtlicher Rentenanspruch gegenüber der Pensionskasse, so dass es keine teilbare Rente mehr gibt.

Aus diesem Grund ist übrigens, wie bereits das Obergericht der Beschwerdeführerin zu erklären versuchte, die Pensionskasse nicht im Rubrum aufzuführen. Hingegen wird vorliegend das Obergericht ins Rubrum aufgenommen, weil es gleichzeitig auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren abgewiesen hat (dazu E. 6).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren mit Präsidialurteil zu entscheiden ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der kantonalen Berufung wie auch der vorliegenden Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es sowohl für das Berufungsverfahren (Art. 117 lit. b ZPO) als auch für das Beschwerdeverfahren (Art. 64 Abs. 1 BGG) an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt.

E. 7

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich jedoch, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.